



Kantonales HPV-Impfprogramm: Teilnahmebedingungen

Datum 12. Dezember 2023

1. Ausgangslage

Im Rahmen des kantonalen Impfprogramms des Kantons Zürich sind HPV-Impfungen für Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer kostenlos. Die Kosten werden von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen, wenn die Impfung im Rahmen des kantonalen Programms stattfindet.

Mit den folgenden Teilnahmebedingungen werden die Rechte und Pflichten der impfenden Ärzteschaft geregelt. Mit der Registrierung zur Teilnahme am kantonalen Impfprogramm gelten diese Teilnahmebedingungen als akzeptiert.

2. Teilnahmeberechtigung der Ärzteschaft

Teilnahmeberechtigt am HPV-Impfprogramm des Kantons Zürich sind

- Schulärztinnen und Schulärzte,
- Bezirksärztinnen und Bezirksärzte,
- Ärztinnen und Ärzte, die in Besitz einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) im Kanton Zürich sind
- sowie Kliniken, die in Besitz einer Betriebsbewilligung (BEB) im Kanton Zürich sind.

Bei teilnahmeberechtigten Kliniken obliegt es der jeweiligen gesamtverantwortlichen Leitung sicherzustellen, dass die vorliegenden Teilnahmebedingungen betriebsintern eingehalten werden.

Die Teilnahmeberechtigung der Ärzteschaft entsteht mit der einmaligen Registrierung und der Zustimmung zu den vorliegenden Teilnahmebedingungen. Die Registrierung erfolgt über das Formular "Sich für HPV-Impfprogramm registrieren" auf der [Website des HPV-Impfprogramms](#).

3. Impfberechtigung bzw. Zielgruppe des kantonalen HPV Impfprogramms

Berechtigt, zu Lasten der OKP im Rahmen des HPV-Impfprogramms des Kanton Zürich geimpft zu werden, sind Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer

- zwischen 11 und 26 Jahren und
- mit Wohnsitz im Kanton Zürich.

Massgebend für die Impfberechtigung ist, dass die erste Impfdosis vor dem 27. Geburtstag verabreicht wird.

4. Qualitätsanforderungen

Es gelten die Qualitätsanforderungen und Standards gemäss dem [Schweizerischen Impfplan des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#) sowie den [Empfehlungen des BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen \(EKIF\) zum neuen Impfstoff Gardasil 9 vom 22. Oktober 2018](#).

Im Rahmen der Aufklärung sind den impfwilligen Personen beziehungsweise bei urteilsunfähigen Personen deren gesetzlichen Vertretungen insbesondere folgende Informationen zu vermitteln:

- Wozu dient die Impfung, wovor schützt die Impfung und wann sollte sie erfolgen.
- Wovor schützt die Impfung nicht (Geschlechtskrankheiten, weitere HPV-Typen).
- Mögliche Nebenwirkungen der Impfung.
- Um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen, braucht es drei Impfungen in einem vorgegebenen Abstand. Wird vor dem 15. Geburtstag geimpft, reichen zwei Impfungen.

Die impfwilligen Personen sind, unter Berücksichtigung von allenfalls schon stattgefundenen HPV-Impfungen, zu notwendigen Folgeimpfterminen anzubieten.

5. Bestell- und Lieferkonditionen des Impfstoffs

Die teilnahmeberechtigte Ärzteschaft bestellt den Impfstoff Gardasil 9 bei dem Hersteller MSD Merck & Dohme AG (MSD) im Online-Shop. Die Ärzteschaft bezieht den Impfstoff kostenlos. Der Hersteller stellt Rechnung für den Impfstoff an das Amt für Gesundheit des Kantons Zürich.

Das Amt für Gesundheit führt sporadisch Stichproben bezüglich bestellter Impfdosen und gemeldeter Impfungen durch. Stimmt die Zahl der bezogenen Impfdosen mit der Zahl der im Rahmen des kantonalen HPV-Impfprogramms durchgeführten und gemeldeten Impfungen nicht überein, können die Kosten der nicht bestimmungsgemäss eingesetzten Impfdosen zu Lasten der Ärzteschaft verrechnet werden.

Impfstoff, welcher bei einem anderen Anbieter bestellt wird, wird nicht durch den Kanton rückvergütet.

6. Impfdosenmanagement

Die teilnahmeberechtigte Ärzteschaft ist für die korrekte Lagerung und Verimpfung des Impfstoffs verantwortlich. Sie meldet dem Amt für Gesundheit, Abteilung Kantonsärztlicher Dienst, halbjährlich den Lagerbestand und meldet sich, wenn Impfdosen nicht rechtzeitig verimpft werden können. Impfdosen, welche nicht verimpft werden können, können an andere am Programm teilnahmeberechtigte Ärzteschaften weitergegeben werden. Die Transportkosten müssen in diesem Fall selbst getragen werden.

Impfdosen, welche abgelaufen sind, müssen fachgerecht entsorgt und dem Amt für Gesundheit, Abteilung Kantonsärztlicher Dienst, gemeldet werden. Das Amt für Gesundheit behält sich vor, im Wiederholungsfall entsorgte Impfdosen der Ärzteschaft zu verrechnen.

Wenn Impfstoff weitergegeben oder entsorgt wird, muss dies dem Amt für Gesundheit mit dem Formular "Fragen zum HPV-Impfprogramm stellen" auf der [Website des HPV-Impfprogramms](#) mitgeteilt werden.

7. Entschädigung und Abrechnung der durchgeführten Impfungen

Die teilnahmeberechtigte Ärzteschaft wird für ihre sämtlichen Aufwände gemäss diesen Teilnahmebedingungen mit einer Pauschale von CHF 23.- pro applizierte Impfdosis entschädigt. Diese Pauschale deckt auch die Aufwände zugezogener Fach- und Hilfspersonen sowie den Materialaufwand ab.

Die teilnahmeberechtigte Ärzteschaft übermittelt dem Amt für Gesundheit, Abteilung Kantonsärztlicher Dienst, halbjährlich bis spätestens am 20. des der Abrechnungsperiode folgenden Monats (d.h. jeweils 20. Januar und 20. Juli) über das Formular "Verimpfte HPV-Impfdosen melden" auf der [Website des HPV-Impfprogramms](#) die für die Abrechnung der Impfungen notwendigen Angaben.

Namentlich müssen folgende Informationen im Webformular erfasst werden:

- Anzahl der durchgeführten Impfungen im letzten Halbjahr;
- Meldung des aktuellen Impfdosenbestands;
- aktuelle Bankkontoverbindung.

Das Amt für Gesundheit, Abteilung Kantonsärztlicher Dienst, behält sich vor, unvollständig ausgefüllte Webformulare zurückzuweisen. Wenn Webformulare nach dem Stichtag eingereicht werden, erfolgt die Auszahlung erst im nächsten Halbjahr.

8. Dokumentation der Impfungen

Die teilnahmeberechtigte Ärzteschaft trägt die einzelnen durchgeführten HPV-Impfungen in das Impfbüchlein der Patientin oder des Patienten ein.

Die Krankenversicherer können beim Amt für Gesundheit eine Leistungsdokumentation verlangen, welche eine individuelle Überprüfung der durchgeführten Impfungen ermöglicht. Die teilnahmeberechtigte Ärzteschaft ist deshalb verpflichtet, über alle durchgeführten Impfungen eine Liste zu führen, die sie dem Amt für Gesundheit auf allfällige Anfrage eines Krankenversicherers hin zur Verfügung stellt und die folgende Angaben enthält:

- Name Patient/ in;
- Vorname Patient/ in;
- Geburtsdatum;
- Wohnort;
- Daten der Verimpfung der ersten, zweiten und allfälligen dritten Impfdosis.

Diese Impfdokumentationsliste bleibt bis zu einer allfälligen Anfrage durch einen Krankenversicherer bei der teilnahmeberechtigten Ärzteschaft und muss Aufschluss über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Impfungen geben. Eine Vorlage für die Impfdokumentationsliste wird auf der [Website des HPV-Impfprogramms](#) zur Verfügung gestellt.

9. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum HPV-Impfprogramm finden Sie auf der Website des HPV-Impfprogramms unter zh.ch/hpv-impfprogramm

Weitere Informationen zu HPV sind auf der Website des Bundesamts für Gesundheit zu finden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/hpv.html>